

Geschäftsverzeichnissnr. 2516
Urteil Nr. 144/2003 vom 5. November 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 61 § 7 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. August 2002 in Sachen des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) gegen die Medisch Laboratorium Raepsaet GmbH, dessen Ausfertigung am 4. September 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 61 § 7 Absatz 4 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für das LIKIV von der in Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches festgelegten Regel, der zufolge eine Entschädigung wegen verzögerter Durchführung in nichts anderem als dem gesetzlichen Zinssatz besteht, abweicht?

2. Verstößt Artikel 61 § 7 Absatz 4 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung - dahingehend ausgelegt, daß die noch geschuldeten Geldsummen verstanden werden als alle Geldsummen, also auch die noch nicht fälligen Geldsummen - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er auf diese Weise für das LIKIV vom Prinzip, dem zufolge die ausstehenden Schulden dem Gläubiger erst ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen bringen, abweicht?

3. Verstößt Artikel 61 § 7 Absatz 4 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung - dahingehend ausgelegt, daß der Richter in dieser Angelegenheit kein Mäßigungsbefugnis hat - in Verbindung mit Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter stellt drei präjudizielle Fragen über die Vereinbarkeit von Artikel 61 § 7 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß es insbesondere um die im ersten Satz erwähnten Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozent geht.

B.2.1. Die beanstandete Bestimmung lautet wie folgt:

« Bei Nichtzahlung innerhalb der Fristen und/oder gemäß den Modalitäten, die in Absatz 3 erwähnt sind, werden ab dem Tag nach Verstreichen dieser Frist bis zum Tag der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozent im Jahr auf alle noch geschuldeten Beträge berechnet. [...] »

B.2.2. Absatz 3 von Artikel 61 § 7, auf den die beanstandete Bestimmung verweist, besagt seinerseits:

« Der Sollsaldo ist zahlbar binnen dreißig Tagen nach der Notifizierung an das betreffende Labor. Der König kann jedoch andere Fristen festlegen und Modalitäten für die Zahlung der geschuldeten Beträge beschließen. Bei Verstreichen dieser Fristen und/oder bei Nichteinhaltung der Modalitäten wird das Labor von Rechts wegen in Verzug gesetzt, was die Zahlung aller noch geschuldeten Beträge betrifft. »

B.2.3. Diese Bestimmung wurde angenommen auf der Grundlage eines Abänderungsantrags der Regierung, der wie folgt begründet wurde:

« Artikel 61 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung regelt die Rückforderung der Überschreitung des Haushaltes der finanziellen Mittel für das gesamte Königreich in bezug auf Leistungen der klinischen Biologie, die nicht in ein Krankenhaus aufgenommenen Anspruchsberechtigten erteilt werden, von den Laboratorien für klinische Biologie.

Dieser Abänderungsantrag dient dazu, die zeitliche Streckung der Eintreibung der Rückzahlungen zu ermöglichen und somit die Voraussetzungen zu schaffen, damit diese Eintreibung optimal durchgeführt werden kann. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1722/8-97/98, SS. 6-7; *Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1722/14-97/98, S. 56)

B.2.4. Artikel 61 § 7 Absatz 4 erster Satz wurde ebenfalls auf der Grundlage eines Abänderungsantrags der Regierung angenommen, der wie folgt begründet wurde:

« Dieser Abänderungsantrag ergibt sich aus dem vorigen Abänderungsantrag. Wenn ein Laboratorium die auferlegten Fristen und/oder die Regeln nicht einhält, verliert es den Anspruch auf Streckung der Zahlung. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1722/8-97/98, S. 7)

Im Bericht des Ausschusses der Kammer heißt es:

« Die durch den Abänderungsantrag [...] der Regierung eingefügte Bestimmung besagt [...], daß bei Nichtzahlung innerhalb der Fristen und/oder gemäß den Modalitäten, die in Absatz 3

erwähnt sind, Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozent im Jahr auf alle noch von den Laboratorien für klinische Biologie geschuldeten Beträge berechnet werden.

Der Vorsitzende fragt, warum die betreffenden Verzugszinsen so hoch seien, da die gerichtlichen Zinsen wesentlich niedriger seien (7 %). Ein Richter, bei dem eine Streitsache über die Rückforderung von noch geschuldeten Beträgen anhängig gemacht werde, dürfte nämlich davon ausgehen, daß diese Zinsen in Wirklichkeit eine zusätzliche Sanktion für die betreffenden Laboratorien darstellen.

Der Minister weist darauf hin, daß der in dem Abänderungsantrag Nr. 49 festgelegte Zinssatz demjenigen entspricht, der in den anderen Bestimmungen des koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung festgesetzt ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1722/14-97/98, SS. 56-57)

In bezug auf die erste und die dritte präjudizielle Frage

B.3. Diese Fragen gehen von einem Vergleich der Regelung bezüglich der Zinsen aus, die in der beanstandeten Bestimmung vorgesehen ist und die in Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches festgelegt ist. Es werde gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, da die beanstandete Bestimmung einerseits für das LIKIV von der Regel abweiche, daß die Entschädigung wegen verzögerter Durchführung nie etwas anderes darstellt als die gesetzlichen Zinsen (erste Frage) und andererseits es dem Richter nicht erlaubt, die Verzugszinsen von 12 Prozent zu senken (dritte Frage).

B.4. Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches besagt:

« Vorbehaltlich gesetzlich festgelegter Ausnahmen besteht in bezug auf Verpflichtungen, die sich nur auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags beziehen, die Entschädigung wegen verzögerter Durchführung in nichts anderem als dem gesetzlichen Zinssatz.

Diese Entschädigung ist zu zahlen, ohne daß der Gläubiger irgendeinen Verlust nachzuweisen braucht.

Sie ist zu zahlen ab dem Tag der Zahlungsaufforderung, es sei denn, der Beginn ihrer Laufzeit wird gesetzlich von Rechts wegen geregelt.

Wenn arglistige Täuschung des Schuldners vorliegt, kann die Entschädigung den gesetzlichen Zinssatz übersteigen.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1907 kann der Richter von Amts wegen oder auf Antrag des Schuldners die als Entschädigung wegen verzögerter Durchführung vereinbarten Zinsen herabsetzen, wenn die vereinbarten Zinsen eindeutig den durch die Verzögerung erlittenen Schaden übersteigen. Im Falle der Anpassung kann der Richter den Schuldner nicht zu Zinsen verurteilen, die niedriger sind als die gesetzlichen Zinsen. Jeder im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Absatzes stehende Klausel gilt als ungeschrieben. »

B.5.1. Abgesehen von dem Umstand, daß Artikel 1153 in Absatz 1 vorsieht, daß der Gesetzgeber Ausnahmen zu dieser Bestimmung einführen kann, und daß aufgrund von Absatz 8 des Artikels 67 § 7 des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung auch das LIKIV bei Nichtzahlung des Habensaldos an die betreffenden Laboratorien die gleichen Verzugszinsen von 12 Prozent schuldet, stellt der Hof fest, daß Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches Bestandteil von Abschnitt IV « Schadensersatz wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung » von Kapitel III « Folgen der Verpflichtungen » von Titel III « Verträge oder Verpflichtungen aus Vereinbarungen im allgemeinen » dieses Gesetzbuches ist.

B.5.2. Die in Artikel 1153 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches festgelegte Regelung bezieht sich auf Zinsen, die zwischen den Vertragsparteien « vereinbart » wurden als Entschädigung wegen verzögerter Durchführung einer Verpflichtung bezüglich der Zahlung eines bestimmten Geldbetrags. Die bemängelten Verzugszinsen von 12 Prozent hingegen wurden vom Gesetzgeber selbst festgesetzt, und dies im Hinblick auf das Gemeinwohl, nämlich im Rahmen der Bekämpfung von Haushaltsüberschreitungen in bestimmten Sektoren der klinischen Biologie, wobei die zurückgeforderten Beträge unmittelbar für die Kranken- und Invalidenversicherung bestimmt sind.

B.5.3. Die in der beanstandeten Bestimmung vorgesehene Regelung unterscheidet sich derart von derjenigen, die in Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches festgelegt ist, daß sie nicht sachdienlich im Hinblick auf die Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung miteinander verglichen werden können.

B.5.4. Die erste und die dritte präjudizielle Frage sind verneinend zu beantworten.

In bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.6. Die zweite präjudizielle Frage ist auf die Vereinbarkeit der beanstandeten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ausgerichtet, da diese Bestimmung « für das LIKIV vom Prinzip, dem zufolge die ausstehenden Schulden dem Gläubiger erst ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen bringen, abweicht ».

B.7.1. Da die beanstandete Bestimmung ausdrücklich vorsieht, daß auf den Gesamtbetrag der noch geschuldeten Summen Verzugszinsen von 12 Prozent jährlich berechnet werden ab dem Tag « nach Verstreichen [der] Frist », geht die zweite präjudizielle Frage von einer falschen Auslegung dieser Bestimmung aus. Im übrigen bestimmt Absatz 3 von Artikel 61 § 7 des beanstandeten Gesetzes, daß bei Verstreichen der festgelegten Fristen das betreffende Laboratorium von Rechts wegen in Verzug gesetzt wird, was die Zahlung aller noch geschuldeten Beträge betrifft.

B.7.2. Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 61 § 7 Absatz 4 erster Satz des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. November 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts